

Verordnung über die Benützung des Aare- und Gürbesaals im Dorfzentrum Kreuz

Zu Gunsten der leichteren Lesbarkeit gelten die personenbezogenen Begriffe
im folgenden Text sowohl für Frauen als auch für Männer.

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
ZWECK, ORGANE		2
Art. 1	Zweck	2
Art. 2	Organe	2
KOMPETENZEN		2
Art. 3	Gemeinde Belp	2
Art. 4	Bewirtschafter	2
Art. 5	Saalwart Allgemein	2
Art. 6	Saalwart Technik	3
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		3
Art. 7	Privilegierte Benützer	3
Art. 8	Reservation / Vermietung	3
Art. 9	Benützungstarife	4
Art. 10	Übergabe und Abnahme	4
Art. 11	Dekorationen	4
Art. 12	Polizeibewilligungen Aufführungen	4
Art. 13	Wirtschaftsführung	4
Art. 14	Bühne und Nebenräume	4
Art. 15	Flügel / Klavier	5
Art. 16	Haftung des Veranstalters	5
Art. 17	Haftung der Gemeinde Belp	5
Art. 18	Unerwünschte Veranstaltungen	5
Art. 19	Erlass von speziellen Vorschriften	5
Art. 20	Rechnungsstellung	6
SCHLUSSBESTIMMUNGEN		6
Art. 21	Abgabe der Benützungsverordnung	6
Art. 22	Streitfälle	6
Art. 23	Inkrafttreten	6
Art. 24	Übergangsbestimmung	6
DEPOSITIONSZEUGNIS		7
Anhang zur Benützungsverordnung		
BENÜTZUNGSTARIF AARE- UND GÜRBEAAL IM DORFZENTRUM BELP		Anhang

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Belp beschliesst, gestützt auf Art. 47 Abs. 2 lit. c der Gemeindeordnung vom 26. Juni 2003 / 22. März 2012 folgende

VERORDNUNG ÜBER DIE BENÜTZUNG DES AARE- UND GÜRBESAALS IM DORFZENTRUM BELP

ZWECK, ORGANE

Zweck	<p>Art. 1</p> <p>¹ Der Aare- und Gürbesaal dient in erster Linie den Bedürfnissen der Gemeinde Belp und des Bewirtschafters des Restaurants Kreuz.</p> <p>² Soweit der Aare- und Gürbesaal im Rahmen dieser Zweckbestimmung nicht benötigt wird, steht er weiteren Benutzergruppen zur Verfügung.</p>
Organe	<p>Art. 2</p> <p>Die ordnungsgemässe Benützung der Säle wird von folgenden Organen sichergestellt und überwacht:</p> <ul style="list-style-type: none">– Gemeinde Belp (Abteilung Finanzen, Bereich Liegenschaften)– Bewirtschafter (Pächter des Restaurants Kreuz)– Saalwart Allgemein– Saalwart Technik– Saalwart Stellvertreter
Gemeinde Belp	<p>Art. 3</p> <p>Die Gemeinde Belp ist für die Reservationen, den Abschluss der detaillierten Mietverträge sowie die Überwachung der ordnungsgemässen Benützung verantwortlich. Ihr ist jederzeit und ohne Einschränkungen zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.</p>
Bewirtschafter	<p>Art. 4</p> <p>Der Bewirtschafter des Restaurants Kreuz ist für die Bewirtung des Aare- und Gürbesaals zuständig. Der Veranstalter nimmt für die Bewirtschaftung / Nutzung direkt mit dem Bewirtschafter Kontakt auf.</p>
Saalwart Allgemein	<p>Art. 5</p> <p>Der Saalwart Allgemein ist für die Reinigung, den Unterhalt des Aare- und Gürbesaals, des Foyers sowie der dazugehörenden Nebenräume zuständig.</p>

Er ist auch für die Bestuhlung verantwortlich. Er reinigt und bestuhlt bei sämtlichen Anlässen den Aare- und Gürbesaal. Der Veranstalter nimmt zur Abklärung der Bestuhlung mit dem Saalwart Allgemein Kontakt auf.

Saalwart Technik

Art. 6

Der Saalwart Technik ist für die technischen Anlagen (Akustik, Beleuchtung, Projizierung) im Saal zuständig. Diese werden nur auf besonderes Verlangen und unter Aufsicht des Saalwarts Technik zur Verfügung gestellt.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Privilegierte Benützer

Art. 7

¹ Im Sinne von Artikel 1 dieser Benützungsverordnung geniessen Interessenten, die ihren Wohnsitz resp. ihr Domizil in der Gemeinde Belp haben, bei der Benützung des Saals den Vorzug.

² Als bevorzugte Benützer gelten insbesondere der Bewirtschafter, Vereine, Gesellschaften und gemeinnützige Institutionen der Gemeinde Belp.

³ Ferner können eidgenössische oder kantonale Anlässe, die einen entsprechenden Vorlauf benötigen, den Interessenten gemäss Artikel 1 gleichgestellt werden.

Reservation / Vermietung

Art. 8

¹ Die Reservation der Räumlichkeiten erfolgt ausnahmslos über die Online-Plattform unter www.belp.ch und richtet sich nach deren Vorgaben. Privilegierte Benützer gemäss Artikel 1 haben die Möglichkeit, Reservationen bis maximal 24 Monate im Voraus zu tätigen.

² Für Veranstaltungen des Bewirtschafters gelten die gleichen Bedingungen und Tarife dieser Benützungsverordnung. Die Reservationen haben über die Gemeinde Belp zu erfolgen.

³ Die Belegungsliste wird von der Gemeinde Belp geführt. Der Bewirtschafter wird laufend über die Reservationen informiert.

⁴ Für sämtliche Veranstaltungen wird zwischen dem Veranstalter und der Gemeinde Belp ein Mietvertrag abgeschlossen. Provisorische Reservationen werden keine vorgenommen.

⁵ Kann die festgelegte Veranstaltung aus wichtigen Gründen nicht stattfinden, ist der Gemeinde Belp und dem Bewirtschafter bis spätestens 60 Tage vor dem Anlass schriftlich und begründet davon Mitteilung zu machen.

⁶ Findet die festgelegte Veranstaltung nicht statt und ist dem Bewirtschafter oder der Gemeinde Belp nicht mindestens 60 Tage vorher schriftlich davon Mitteilung gemacht worden, so hat der Veranstalter die Kosten gemäss ausgestellttem Mietvertrag zu entrichten, sofern die Räume nicht anderweitig vermietet oder belegt werden können.

- ⁷ Proben an Freitag- und Samstagabenden werden in der Regel nicht bewilligt.
Sofern keine Anlässe im Saal stattfinden, können nach Absprache mit der Gemeinde Belp kurzfristig Proben durchgeführt werden.
- Art. 9**
Benützungstarife Die Benützungstarife sind im Anhang geregelt. Alle Kosten sind direkt an die Gemeinde Belp zu bezahlen.
Bei Anlässen mit Konsumation gilt der Tarif mit Bonussystem.
- Art. 10**
Übergabe und Abnahme Für die Übergabe und Abnahme des Saals, des Foyers, der Garderoben, der Bühne und der technischen Einrichtungen ist der Saalwart Allgemein zuständig.
- Art. 11**
Dekorationen ¹ Dekorationen im Saal und im Foyer dürfen nur im Einvernehmen mit dem Saalwart Allgemein angebracht werden. Nägel, Heftklammern, Schrauben usw. sind als Befestigungsmaterial an Mobilien und Immobilien unzulässig.
² In sämtlichen Lokalen, einschliesslich der Bühne, ist die Verwendung von feuergefährlichem Dekorationsmaterial verboten. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und Demonstrationen mit offenem Feuer sind verboten.
- Art. 12**
Polizeibewilligungen
Aufführungen ¹ Die offizielle Öffnungszeit des Saals dauert bis 00.30 Uhr.
Eine Verlängerung der Polizeistunde ist direkt mit dem Bewirtschafter abzusprechen. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Veranstalter.
² Bei Anlässen im Aare- und Gürbesaal darf der Schallpegel den gesetzlichen Grenzwert von max. 93 db(A) nicht überschreiten.
Auch die Verantwortung bezüglich der Aufführungsrechte liegt ausschliesslich beim Veranstalter.
- Art. 13**
Wirtschaftsführung Die Wirtschaftsführung in allen zur Benützung überlassenen Räumen ist ausschliesslich Sache des Bewirtschafter. Die Details sind direkt mit dem Bewirtschafter abzusprechen. Externes Catering und Picknick sind im Aare- und Gürbesaal nicht gestattet.
- Art. 14**
Bühne und Nebenräume ¹ Die Bedienung der Bühneneinrichtung, der elektrischen Apparate sowie der Beleuchtungseinrichtung ist ausschliesslich Sache des Saalwarts Technik bzw. dessen Stellvertreters oder der von ihm ausdrücklich damit beauftragten Personen.
² Allen Anweisungen der Saalwarte sind strikte Folge zu leisten.

³ Der Veranstalter hat die Bühne mit allen Nebenräumen und Installationen nach dem Anlass im gleichen, einwandfreien Zustand, wie er sie übernommen hat, dem zuständigen Saalwart zu übergeben.

Erfolgt die Räumung nicht zu dem mit dem zuständigen Saalwart vor der Veranstaltung vereinbarten Zeitpunkt, so ist dieser berechtigt, nötigenfalls unter Zuzug von Hilfspersonal die Räumung und die Reinigung der Bühne und der Nebenräume zu den ortsüblichen Stundenlöhnen zu Lasten des Veranstalters zu veranlassen.

⁴ Die Probetage und -zeiten sind gleichzeitig mit der Reservation des Saals zu vereinbaren. Für jede Veranstaltung / Aufführung ist eine Probe unentgeltlich.

Der Saalwart und sein Stellvertreter sind verpflichtet, über ihre Präsenzzeit an einer Veranstaltung einen Rapport auszustellen, der vom verantwortlichen Leiter der Veranstaltung zu visieren ist.

⁵ Die Galerie wird nur im Zusammenhang mit der Benützung des Aare-saals vergeben.

Flügel / Klavier

Art. 15

Im Aare- und Gürbesaal stehen weder ein Klavier noch ein Flügel zur Verfügung.

Das Organisieren eines Klaviers oder Flügels ist Sache des Veranstalters und geht zu seinen Lasten.

Haftung des
Veranstalters

Art. 16

Über allfällige vom Saalwart Allgemein bei der Abnahme festgestellte Schäden an Mobilien und Immobilien, ist zu Handen der Gemeinde Belp ein vom Veranstalter mitunterzeichnetes Protokoll auszustellen. Die Gemeinde Belp prüft die Schadensprotokolle. Es steht ihr das Recht zu, vom Veranstalter Schadenersatz zu verlangen.

Haftung der
Gemeinde Belp

Art. 17

Die Gemeinde Belp lehnt Veranstaltern, Benützern und Dritten gegenüber, jede Haftung aus der Benützung des Aare-/Gürbesaals, des Foyers sowie der zugehörigen Räumlichkeiten ab.

Unerwünschte
Veranstaltungen

Art. 18

Veranstaltungen, die gegen die guten Sitten verstossen oder an denen Gedankengut extremer Gruppierungen verbreitet oder verkündet wird, sind verboten.

Erlass von
speziellen Vorschriften

Art. 19

Für Veranstaltungen besonderer Art (z.B. Gewerbeausstellungen etc.) kann der Gemeinderat spezielle Vorschriften erlassen.

Die Fluchtwege sind jederzeit offen zu halten. Die Notausgangsbeleuchtungen dürfen nicht zugedeckt oder ausgeschaltet werden. Die Brandmeldeanlage darf zu keiner Zeit ausgeschaltet werden.

Rechnungsstellung **Art. 20**
Die Rechnungsstellung für alle Kosten gemäss Anhang erfolgt durch die Gemeinde Belp, Abteilung Finanzen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Abgabe der Benützungsverordnung **Art. 21**
Diese Benützungsverordnung ist integrierender Bestandteil zum Mietvertrag mit dem Veranstalter (Art. 8 Ziff. 4).

Streitfälle **Art. 22**
Bei Streitfällen entscheidet der Gemeinderat Belp abschliessend.

Inkrafttreten **Art. 23**
¹ Diese Benützungsverordnung mit Anhang tritt auf 1. Juli 2015 in Kraft.
² Sie ersetzt alle vorgängigen Benützungsverordnungen des Aare- und Gürbesaals des Dorfzentrums Belp, insbesondere das Reglement über die Benützung und Führung des Saalbetriebes inklusive Bühne vom 10. Juni 1985.

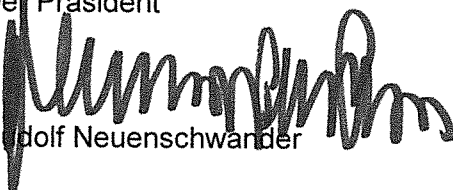
Übergangsbestimmung **Art. 24**
¹ Bis zur Einführung von Benützungsgebühren für die öffentlichen Anlagen der Gemeinde Belp, sind die Belper Vereine von der Bezahlung der Saalmieten und Reinigungskosten im Aare- und Gürbesaal befreit.
² Die Kosten für die Bereitstellung und Benützung der technischen Einrichtungen gemäss Benützungstarif sind ab 1. Juli 2015 zu bezahlen. Für bereits gebuchte Anlässe bis zum 30. Juni 2016 werden keine Kosten verrechnet.
³ Buchungen ab 1. Juli 2015 werden mit einem Mietvertrag geregelt.

Genehmigt durch den Gemeinderat Belp am 25. Juni 2015.

GEMEINDERAT BELP

Der Präsident

Rudolf Neuenschwander



Der Sekretär

Markus Rösti



DEPOSITIONSZEUGNIS

Der unterzeichnende Leiter Abteilung Präsidiales bescheinigt, dass die vom Gemeinderat Belp am 25. Juni 2015 genehmigte Verordnung über die Benützung des Aare- und Gürbesaals im Dorfzentrum Belp mit Anhang (Benützungstarif) im amtlichen Anzeiger Gürbetal – Längenberg – Schwarzenburgerland am 9. Juli 2015 publiziert wurde.

Belp, 10. Juli 2015



Markus Rösti
Leiter Abteilung Präsidiales

BENÜTZUNGSTARIF

AARE- UND GÜRBESAAL IM DORFZENTRUM BELP

Tarif A Gemeindeorgane, Kommissionen, Ausschüsse, Bewirtschafter (für eigene Anlässe, wie zum Beispiel Silvesterparty etc.), Arbeitsgruppen, Kindergarten, Volksschule sowie Vereine und gemeinnützige Institutionen, welche die Voraussetzungen der Gemeinde Belp erfüllen.

Tarif B Private, Firmen, Vereine und gemeinnützige Institutionen, welche die Voraussetzungen der Gemeinde Belp **nicht** erfüllen.

Veranstaltungen der Gemeinde Belp

Veranstaltungen der Gemeinde Belp (z.B. Gemeindeversammlungen etc.), bei denen keine Eintritte erhoben werden, sind von sämtlichen Gebühren befreit. Es findet keine interne Verrechnung statt.

Zuschlag für kommerzielle Veranstaltungen

Für rein kommerzielle Veranstaltungen, wie Vorstellungen, Konzerte, Kurse, Seminare usw., wird auf alle Tarife ein Zuschlag von 25 % aufgerechnet.

Saalbenützungstarif

In den Tarifen ist die Benützung der Bühne, des fest installierten Lichts, des Foyers sowie sämtlicher Nebenräume (Garderobe usw.) inkl. Strom und Heizung eingeschlossen.

Die Tarife berechnen sich für die Zeit der Reservation und den im Mietvertrag festgelegten Zeiten zum Betreten und Verlassen der Anlage.

Technische Geräte

Sämtliche vorhandenen technischen Geräte wie Beamer, Visualizer, Leinwand, Lautsprecheranlage, Notebook usw., sind in den Tarifen eingeschlossen.

Ordentliche Tarife

	Tarif A	Tarif B
Miete Aaresaal (inkl. Galerie)		
– pro Anlass, bis 5 Stunden	150.00	300.00
– ab 5 Stunden bis 15 Stunden	300.00	600.00
– jede weitere Stunde	50.00	75.00
Bereitstellungskosten Aaresaal		
– Bestuhlung (kann durch Benutzer selbst erbracht werden)	300.00	400.00
– Reinigung	150.00	250.00
Miete Gürbesaal		
– pro Anlass, bis 5 Stunden	100.00	200.00
– ab 5 Stunden bis 15 Stunden	200.00	400.00
– jede weitere Stunde	25.00	50.00

	Tarif A	Tarif B
Bereitstellungskosten Gürbesaal		
– Bestuhlung (kann durch Benutzer selbst erbracht werden)	150.00	300.00
– Reinigung	100.00	150.00
Miete Aare- und Gürbesaal (inkl. Galerie)		
– pro Anlass, bis 5 Stunden	200.00	400.00
– ab 5 Stunden bis 15 Stunden	450.00	900.00
– jede weitere Stunde	75.00	100.00
Bereitstellungskosten Aare- und Gürbesaal		
– Bestuhlung (kann durch Benutzer selbst erbracht werden)	400.00	750.00
– Reinigung	200.00	300.00
Saalwart	Tarif A	Tarif B
pro Stunde, nach Aufwand	50.00	50.00

Bonus

Bei allen Tarifkategorien wird bei der Saalmiete für je volle Fr. 1'000.00 Getränke- und Essensumsatz im Saal ein Bonus von Fr. 100.00 gutgeschrieben, maximal bis zum Erreichen der Nullmiete (exkl. Saalwart und Bereitstellungskosten).

Bühnenproben

Bei jeder Veranstaltung ist eine Probe im Minimalansatz inbegriffen. Der Aufwand des Saalwarts wird jedoch verrechnet.

Bühnenproben	Tarif A	Tarif B
für jede weitere Probe	50.00	150.00

Leistungen mit separater Verrechnung	Tarif A	Tarif B
– Beamer mit Leinwand	inklusiv	inklusiv
– Leinwand	inklusiv	inklusiv
– Lautsprecheranlage	inklusiv	inklusiv
– Theaterlicht (vorhandenes mobiles Licht)	inklusiv	inklusiv
– Bühnenpodeste pro Stück	10.00	15.00
– Theater Kulisse und Requisiten (Ein Gebrauch ausserhalb des Aaresaals ist nicht möglich.)	50.00	100.00

Inkasso

Das Inkasso erfolgt über die Abteilung Finanzen der Gemeinde Belp.

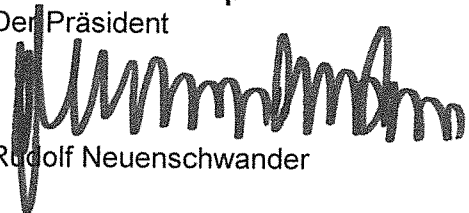
Kaution

Die Gemeinde Belp behält sich das Recht vor, als Sicherheit einen Kautionsbetrag einzufordern.

Belp, 25. Juni 2015

Gemeinderat Belp

Der Präsident



Rudolf Neuenschwander

Der Sekretär



Markus Röstli